

# Haushaltssatzung der Gemeinde Sinzheim für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29. Januar 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	34.419.700
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 36.052.300
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 1.632.600
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 1.632.600

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	33.016.800
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 32.610.700
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	406.100
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	752.300
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 4.885.900
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 4.133.600
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 3.727.500
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 194.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	- 194.000
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 3.921.500

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 3.300.000 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Der Steuersatz (Hebesatz) wird festgesetzt

Gewerbesteuer auf	350 v. H.
der Steuermessbeträge.	

### Nachrichtlich: Hebesätze

Die Hebesätze der Grundsteuer A und B sind in der Satzung der Gemeinde Sinzheim über die Erhebung der Grundsteuer (Hebesatzsatzung) wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 250 v. H. |
- der Steuermessbeträge;

Sinzheim, 29. Januar 2025

*Ernst*

Ernst  
Bürgermeister

